

Liefer- und Zahlungsbedingungen (LuZ)

Stand Juli 2003

1. Allgemeines

1.1. Nachstehende LuZ beziehen sich - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 16 - ausschließlich auf Geschäftsverbindungen mit Unternehmern.

1.2. Unsere LuZ gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, die wir gegenüber dem Besteller vornehmen.

1.3. Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit unseren LuZ inhaltlich nicht übereinstimmen, wird bereits jetzt **widersprochen**; die Bedingungen verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen, sie verpflichten uns nur dann, wenn wir uns mit ihrer Geltung schriftlich einverstanden erklären.

1.4. Nebenabreden, Vorbehalte, Ergänzungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für solche Abreden, durch die die vereinbarte Schriftform aufgehoben werden soll.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1. Sofern nichts anderes angegeben, sind unsere Angebote freibleibend.

3. Preise

3.1. Alle von uns genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart, ist bei der Preisermittlung die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige und von uns allgemein bekannt gegebene Preisliste maßgebend.

3.3. Die Preise verstehen sich frachtfrei innerhalb eines Bestimmungsortes in der BRD, jedoch ohne Abladen und frei Rampe bzw. Haustür des Bestellers.

3.4. Bei Aufträgen unter € 1.200,- Rechnungsbetrag (ohne Mehrwertsteuer und vor Metallzuschlag) erfolgt die Auslieferung unfrei. Das gleiche gilt für den Fall, dass auf Weisung des Bestellers Teillieferungen an verschiedene vom Besteller angegebene Adressaten erfolgen und diese Teillieferungen oder Teile hiervon den Betrag von € 1.200,- nicht übersteigen.

4. Metallnotierung und Berechnung

4.1. Die Rohstoffnotierungen werden auf der Grundlage der Veröffentlichung der NE-Metallverarbeiter ermittelt. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die in der Tagespresse am Bestelltag veröffentlichten Werte über Elektrolytkupfer für Leitzwecke (DEL-Notiz) zzgl. Entstandener Bezugskosten, Aluminium für Leitzwecke und Blei in Kabel nach DIN 17640.

4.2. Die Listenpreise verändern sich um das Produkt aus NE-Metallpreisdifferenz (EURO/kg). Die NE-Metallpreisdifferenz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen Metallbasis und DEL-Notierung einschließlich Bezugskosten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

5.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

5.3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

5.3.a) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt dem Lieferer seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

5.3.b) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

5.3.c) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahe legen, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

5.4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

5.4.a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

5.4.b) Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, daß der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.

5.4.c) Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nummer 3.c) entsprechend.

5.4. d) Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

5.5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

5.6. Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt. Der Lieferer ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

6.2. Skonto darf der Besteller nur dann abziehen, wenn wir dies zuvor mit ihm schriftlich vereinbart haben. Darüber hinaus ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Skonto, dass der Besteller mit seinen übrigen Zahlungsverpflichtungen ohne Verschulden nicht in Rückstand ist, und entweder die Überweisung des uns zustehenden Rechnungsbetrages innerhalb der vereinbarten Frist veranlasst wird oder uns innerhalb der gleichen Frist ein Zahlungspapier zugeht.

6.3. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schäden, insbesondere nachgewiesener höherer Zinsen, bleibt hiervon unberührt.

6.4. Unabhängig von getroffenen Zahlungsvereinbarungen werden uns zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Bestellers Umstände eintreten, die uns ein Festhalten an getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht mehr zumutbar machen (beispielsweise Vermögensverfall, Antrag auf Konkurseröffnung usw.). In diesem Fall sind wir darüber hinaus berechtigt, die Auslieferung weiterer Ware von der Gestellung entsprechender Sicherheiten und/oder von Vorauskasse abhängig zu machen.

6.5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- und/oder von Aufrechnungsansprüchen uns gegenüber ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die vom Besteller geltend gemachte Forderung unstreitig und/oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Liefervorbehalt

7.1. Sämtliche Lieferzusagen unsererseits stehen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

7.2. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Gründen unseres Vorlieferanten, so können sowohl wir, als auch der Besteller, vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um drei Monate überschritten ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach überschritten wird.

7.3. Wir behalten uns jederzeit Teillieferungen vor. Hierdurch entstehen dem Besteller keine Mehrkosten.

7.4. Darüber hinaus behalten wir uns branchenübliche Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge vor.

8. Lieferfristen

8.1. Fixgeschäfte werden von uns nur dann getätigt, wenn sie zuvor schriftlich bestätigt wurden.

8.2. Werden von uns zugesagte Termine und/oder Fristen nicht eingehalten, ist der Besteller verpflichtet, uns zunächst schriftlich eine

angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Diese Frist soll 4 Wochen nicht unterschreiten. Wird auch diese Frist von uns nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind beiderseits Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

8.3. Im Fall höherer Gewalt und/oder sonstiger von uns nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher und/oder unverschuldeter Umstände, auch wenn sie bei unserem Vorlieferanten eintreten, verlängert sich eine von uns zugesagte Lieferfrist bis zur Behebung des vorerwähnten Ereignisses. Ist dieser Zeitpunkt nicht überblickbar, wird er sich insbesondere auf die Dauer von mehr als 3 Monaten verzögern, sind sowohl der Besteller als auch wir berechtigt, von dem abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind beiderseits Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Wir verpflichten uns, bei Bekanntwerden der vorerwähnten Umstände den Besteller hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

8.4. Ist die Einhaltung eines Termines davon abhängig, dass uns seitens des Bestellers bestimmte Angaben und/oder Pläne, Freigabe-Erklärungen usw. erteilt werden, beginnt die Lieferfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem uns die vollständigen Angaben des Bestellers schriftlich vorliegen.

8.5. Wird die Anlieferung auf Wunsch des Bestellers über den vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt hinausgeschoben, kann von uns beginnend mit einer Frist von frühestens 10 Werktagen nach Anzeige der Versandbereitschaft ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5% insgesamt an Lagergeld dem Besteller berechnet werden.

8.6. Rücksendungen an uns, die nicht vorher von uns schriftlich bestätigt worden sind, erfolgen auf alleinige Gefahr des Bestellers.

9. Abrufaufträge

Wird uns ein Abrufauftrag erteilt und werden über die Abruffermine keine gesonderten schriftlichen Vereinbarungen getroffen, ist der Besteller verpflichtet, uns die einzelnen Abruffermine so mitzuteilen, dass zwischen Eingang der Abrufmitteilung bei uns und Auslieferung mindestens 14 Werktagen und die letzte Auslieferung 90 Tage nach unserer Auftragsbestätigung liegen.

10. Maß- und Gewichtsangaben

Alle Angaben über Durchmesser, Gewicht, technische Gestaltung, Herstellung und Umfang der von uns zu liefernden Ware stehen unter dem Vorbehalt der Abweichung innerhalb der handelsüblichen zulässigen Toleranzen. Darüber hinaus behalten wir uns Änderungen, die einer technischen Verbesserung dienen, jederzeit vor. Farbabweichungen und/oder Abweichungen in der äußeren Beschaffenheit der von uns zu liefernden Ware, die jedoch deren Qualität und technische Wirksamkeit unbeeinflusst lässt, begründen keine Gewährleistungsansprüche des Bestellers.

11. Gefahrübergang

11.1. Erfüllungsort für die von uns übernommenen Lieferverpflichtungen ist das Auslieferungslager, von dem aus die Belieferung des Bestellers erfolgt und - falls Lieferungen direkt ab Werk erfolgen - der Ort, an dem die Auslieferung werkseitig erfolgt.

11.2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und/oder Verlustes geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist und/oder zwecks Versendung unsere Lagerhallen bzw. das Werk des Herstellers verlassen hat.

11.3. Wird die bestellte Ware von uns versandbereit gestellt und/oder verzögert sich die Versendung und/oder der Abruf aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

11.4. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen und für Rechnung des Bestellers gesonderte Versicherungen für die mit dem Transport verbundenen Gefahren abzuschließen.

12. Gewährleistung

12.1. Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die ihm übersandte Ware unverzüglich auf ihre ordnungsgemäße

Beschaffenheit hin überprüft und zu verzeichnende sichtbare Mängel unmittelbar nach Erhalt der Ware und verdeckte Mängel unmittelbar nach deren Feststellung uns schriftlich mitteilt.

12.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

12.3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

12.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangene Gewinn- oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

12.5. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.

12.6. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Schadensersatz/Haftung

13.1. Eine Haftung unsererseits, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für Schäden ist ausgeschlossen, soweit uns lediglich einfache Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Schaden bei oder anlässlich der Erfüllung einer uns obliegenden wesentlichen Vertragspflicht eintritt.

13.2. Der Höhe nach beschränkt sich der Betrag des von uns zu leistenden Schadensersatzes auf das Schadensereignis, das aus dem Vertragsverhältnis typisch und für uns voraussehbar war. Eine Haftung für vertragsuntypische und/oder nicht voraussehbare Schäden besteht unabhängig von deren Rechtsgrund nicht. Darüber hinaus beschränkt sich unsere etwaige Haftung, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund diese beruht, auf 30% des in Rechnung gestellten Warenwertes, vorausgesetzt, dass der Schaden aus einem Vorgang herrührt, der typischerweise bei Geschäften der hier in Rede stehenden Art hervorgehen kann.

13.3. Die Regelung gemäß Ziffer 13.1. und 13.2. gilt nicht für Ansprüche gem. § 1.4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder bei zu vertretender Unmöglichkeit.

14. Kabeltrommeln

14.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Kabeltrommeln, gleichgültig, ob sie uns oder Dritten gehören, zu nachstehenden Bedingungen und, sofern diese Bedingungen nicht eingreifen, ergänzend zu den Bedingungen der Firma Kabeltrommel GmbH & Co. KG, die Handelsbrauch sind, ausgehändigt. Die von der Firma Kabeltrommel GmbH & Co. KG verwendeten Bedingungen sind bei uns jederzeit einsehbar bzw. werden dem Besteller auf Anforderung in Fotokopie zur Verfügung gestellt.

14.2. Die Überlassung nicht ins Eigentum des Bestellers übergehender Trommeln erfolgt zu folgenden Bedingungen:

a) Während der ersten 6 Monate nach der Auslieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft werden die Trommeln dem Besteller kostenlos belassen.

b) Vom 7. bis 12. Monat einschließlich belasten wir den Besteller mit monatlich 15% des Pfandwertes der Trommeln.

c) Sollte der Besteller die Trommel auch über den 12. Monat hinaus behalten, wird der volle Pfandwert berechnet, und die Trommel geht nach Regulierung der entsprechenden Rechnung in das Eigentum des Bestellers über. Die Belastungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

d) Die vom Besteller zu zahlende Pfandgebühr entfällt ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Kabeltrommelfreimeldung in Verbindung mit der Freimeldebestätigung durch Ericsson. Die Freimeldebestätigung dient ausschließlich der Leergutverwaltung des Bestellers. Bis zu dem Rücknahmetermin, längstens jedoch 3 Monate nach Zugang der Rücknahmeaufforderung, bleibt der Besteller verpflichtet, die Kabeltrommel mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet, aufzubewahren.

14.3. Bei der Rückgabe von uns nicht gehörenden Trommeln (bzw. von der Firma Kabeltrommel GmbH & Co. KG) haften wir nur für die Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anwenden.

14.4. Die Rückführung leerer Kabeltrommeln wird durch uns und auf unsere Kosten veranlasst. Sendet der Besteller eine Kabeltrommel an uns ohne vorherige Absprache mit uns zurück, handelt er auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten.

14.5. Bei der Abholung verpflichtet sich der Besteller, Ladehilfen zu stellen und die etwaig anfallenden Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, bis zum Ablauf der in Ziffer 14.2 d genannten Frist die Kabeltrommel gegen die üblichen Risiken ordnungsgemäß und nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu versichern.

14.6. Unabhängig von vorstehenden Bedingungen behalten wir uns die Auslieferung auf Einwegtrommeln ausdrücklich vor. Sofern eine Aushändigung von Einwegtrommeln erfolgt, wird dies dem Besteller spätestens bei Auslieferung mitgeteilt. Einwegtrommeln gehen - sofern nichts anderes vereinbart - mit der Aushändigung in das Eigentum des Bestellers über.

15. Sonstiges

15.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei grenzüberschreitenden Aufträgen wird die Anwendung der Bestimmungen des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Falun / Saarbrücken oder das für den Geschäftssitz unseres Bestellers zuständige Gericht, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15.3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen. Mit der Bekanntgabe der vorliegenden LuZ werden die von uns früher verwendeten Bedingungen gegenstandslos.

Stand: Juli 2003